

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 40/002/2011

Ausschuss für Schule und Kultur am 20.01.2011

Zu Punkt 11.1: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt "Sprache" im Bereich der Sekundarstufe I hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.01.2011

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit schlägt der Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Kultur vor, dass die Tagesordnungspunkte 7, 8, 9, 10, 11 und 14 auf die nächste Sitzung des Schulausschusses vertagt werden. Herr Janssen regt für die SPD eine Sondersitzung des Ausschusses an. Die Ausschussmitglieder sind damit einverstanden.

Ausschuss für Schule und Kultur am 14.03.2011

Zu Punkt 7: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt "Sprache" im Bereich der Sekundarstufe I hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.01.2011

Die Beantwortung liegt den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vor und ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt. Herr Rohde bedankt sich für die CDU-Fraktion für die detaillierten Ausführungen.

Die Beantwortung der Anfrage wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

- Antworten der Verwaltung

Grundsätzliches

Nach § 78 Abs. 3 Schulgesetz NRW sind Schulträger für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I die Landschaftsverbände. Da das Schulgesetz NRW eine primäre Verantwortlichkeit des Landschaftsverbandes Rheinland vorsieht, können Städte und Kreise im Regelfall nicht die Trägerschaft für eine Förderschule Sprache in der Sekundarstufe I übernehmen.

Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung haben zur Aufgabe, einer großen Schülerzahl mit pädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, eine Allgemeine Schule zu besuchen. Um diese Schüler inkludiert beschulen zu können, vereinbaren die Allgemeinen Schulen mit den Kompetenzzentren besondere Unterstützungsleistungen zur gezielten Förderung. Dieser Austausch erfolgt im Rahmen kooperativer Zusammenarbeit und auf der Grundlage einvernehmlicher Absprachen zwischen Kompetenzzentrum und Allgemeiner Schule.

zu Frage 1

Wie grenzen sich Kompetenzzentren ab, wenn sich Schnittmengen ergeben zwischen der Sprachheilschule des Kreises Mettmann und der Förderschule „Sprache“ des LVR in Düs-seldorf?

Im Kreis Mettmann werden ausschließlich Förderschulen in städtischer Trägerschaft bzw. in Kreisträgerschaft zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung ausgebaut. Die Kompetenzzentren können daher den Allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Förderleistungen anbieten, für die sie spezielle fachliche Kompetenzen besitzen. In den Fällen, in denen jedoch § 78 Schulgesetz NRW die Trägerschaft für eine Förderleistung einem speziellen, übergeordneten Schulträger zuweist, sind die Kompetenzzentren für sonderpädagogische

Förderung im Kreis Mettmann nicht originär zuständig. Die Kompetenz-zentren für sonderpädagogische Förderung haben jedoch die Möglichkeit, mit den Schulen der Schulträger, die eine besonders zugewiesene Förderleistung im Sinne des § 78 Schulge-setz NRW erbringen, einen Kooperationsvertrag abzuschließen. Liegt ein Kooperationsvertrag vor, ist sichergestellt, dass die zuständige öffentliche Förderschule ihre Leistungen im Rah-men der Arbeit der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung auch an den All-gemeinen Schulen anbieten kann.

Da sich die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung noch bis 2013 in einem Pilotprojekt des Landes NRW befinden, besteht ein Handlungs- und Gestaltungsspielraum, der durch bilaterale Gespräche zwischen den Förderschulen ausgefüllt wird. Hierbei handelt es sich um eine vom Verordnungsgeber akzeptierte Regelungslücke. Hierzu verweist die Verwaltung auf die Ausführungen der oberen Schulaufsicht (Frau Frücht) in der Sitzung des Schulausschusses vom 20.01.2011: Die bestehende Rechtslage ist teilweise noch nicht an die übergreifenden Aufgabenstellungen der Kompetenzzentren für sonderpädagogische För-derung angepasst. Wann dieser Schritt vollzogen wird, zeichnet sich noch nicht ab. Frau Frücht verdeutlichte, dass dies durchaus erst in 2013 der Fall sein könne. Voraussetzung für eine Anpassung sei, dass sich die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung bewähren und einen nachhaltigen und aktiven Beitrag zur inklusiven Beschulung leisten.

Das Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung Langenfeld - Monheim am Rhein steht über den zuständigen Schulaufsichtsbeamten im engen Dialog mit der Kurt-Schwitters-Schule in Düsseldorf (Förderschule Landschaftsverband Rheinland für Sprache). Ein Koope-rationsvertrag zwischen der Schule und dem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung im Südkreis liegt den Beteiligten zur Unterzeichnung vor.

zu Frage 2

Trifft es zu, dass der LVR diese betreffenden Schülerinnen und Schüler bislang nicht an-erkennt, weil sie nicht durch ein weiteres AO-SF-Verfahren (Ausbildungsordnung für son-derpädagogische Förderung) für die Sekundarstufe getestet worden sind?

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler hatten in der Primarstufe im Bereich Sprache ei-nen Förderbedarf, der über ein AO-SF-Verfahren nach altem Recht festgestellt wurde. Dieser hat sich soweit reduziert, dass nur noch eine minimale sprachliche Förderung notwendig ist. Aus diesem Grunde wurde in Absprache mit dem Schulaufsichtsbeamten entschieden, dass der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ausgesetzt wird und sie auf eine Allgemeine Schule zurückgeschult werden (§ 13 Abs. 4 AO-SF). Hierdurch war es nicht erforderlich, er-neut ein AO-SF-Verfahren durchzuführen.

Die Schüler/innen besuchen mit der Käthe-Kollwitz-Schule eine Allgemeine Schule. Da der Förderbedarf der Kinder nur auf Probe festgestellt wurde, obliegt es nun der Hauptschule, den Schulkindern die noch notwendige (geringfügige) sprachliche Förderung anzubieten. Die ab-gebende Schule begleitet diesen Prozess. Die Kinder werden daher von einer Pädagogin der Leo-Lionni-Schule unterstützt. Eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes ist deshalb zur Zeit nicht gegeben. Sollte sich jedoch herausstellen, dass einzelne Schülerinnen oder Schüler mit dem Besuch einer Allgemeinen Schule ohne spezifische zusätzliche sprachliche Förde-rung doch noch überfordert sind, wird der sonderpädagogische Förderbedarf erneut festge-stellt. Je nach Elternwunsch kann dann eine weitere Beschulung am Förderort „Allgemeine Schule“ oder der Förderschule für Sprache in der Sekundarstufe I in Düsseldorf erfolgen. Die-ses Verfahren ist mit der Kurt-Schwitters-Schule in Düsseldorf abgesprochen.

zu Frage 3

Ist es richtig, dass zwischen den Schulräten des Kreises eine Vereinbarung mit dem Schulträger des LVR getroffen worden ist, um die Voraussetzungen für eine Inklusions-pauschale zu treffen?

Es ist nicht zutreffend, dass die Schulräte des Kreises Mettmann eine Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland getroffen haben, um die Voraussetzungen für eine Inklusions-pauschale zu schaffen. Der zuständige Schulrat hat sinnvollerweise zwischen der Schule des Landschaftsverband und dem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung in Mon-heim am Rhein eine Kooperationsvereinbarung initiiert (wie für alle anderen Kompetenzzent-ren auch). Dies hat jedoch keinen finanziellen Hintergrund (Inklusionspauschale). Die Koope-rationsvereinbarung

dient der Abstimmung pädagogischer Förderstandards, damit das Kompetenzzentrum zukünftig im Rahmen der inklusiven Beschulung die sonderpädagogische Förderung der Schulkinder in der Sekundarstufe I mit erheblichem sprachlichen Förderbedarf sicherstellen kann.

zu Frage 4

Ist es richtig, dass die Stadt Langenfeld Schwierigkeiten darin sieht, die nötigen 35.000 € bzw. 45.000 € zu beantragen, da sie als Schulträger ein AO-SF-Verfahren nicht einleiten kann?

Der Landschaftsverband Rheinland hat, um die inklusive Beschulung von Kindern zu fördern, Fördermittel bereit gestellt, mit denen vor allem finanzschwache Kommunen unterstützt werden sollen. Hierzu gehören die drei Förderprogramme Gerätepool, Finanzierungspool und die Inklusionspauschale.

Wie bereits zu Frage 2 erläutert wurde, wurden die Schülerinnen und Schüler auf eine Allgemeine Schule zurückgeschult. Nach Rücksprache mit der Stadt Langenfeld wurden die Fördervoraussetzungen aus dem Geräte- und dem Finanzierungspool sowie der Inklusionspauschale geprüft. Die zu erfüllenden Fördervoraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Da sich die „Inklusionspauschale“ nach den Förderrichtlinien des Landschaftsverband Rheinland an Kommunen wendet, die sich inklusive Maßnahmen aufgrund ihrer Finanzsituation nicht erlauben können, ist eine Förderung der Stadt Langenfeld mit einem ausgeglichenen Haushalt nahezu ausgeschlossen. Die für die Klasse notwendigen Lehr- und Unterrichtsmittel wurden nach Auskunft des Schulträgers Stadt Langenfeld im Jahr 2010 in enger Absprache mit den Lehrkräften so beschafft, dass sie nach Ansicht aller Beteiligten für alle Schülerinnen und Schüler der Hauptschule von Interesse sind und damit allgemein die Rahmenbedingungen verbessert haben.

Insgesamt handelt es sich bei diesem Sachverhalt um eine verwaltungsinterne Angelegenheit der Stadt Langenfeld, auf die die Kreisverwaltung keinen Einfluss nehmen kann.

zu Frage 5

Ist es richtig, dass das Kompetenzzentrum des Kreises (Leo-Lionni-Schule) für diese Sekundarstufenschüler nicht zuständig ist, sondern die Förderschule „Sprache“ des LVR in Düsseldorf?

Da der Förderbedarf der betroffenen Schulkinder zur Zeit probeweise aufgehoben wurde, sind sie derzeit Schülerinnen und Schüler einer Allgemeinen Schule. Hierdurch entfällt die Verantwortlichkeit der Förderschule Sprache des Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf für diese Kinder. Aufgabe des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung ist, die schulische Inklusion auch durch begleitende Maßnahmen an den Allgemeinen Schulen zum Gelingen zu bringen. Die Unterstützung der Kinder durch eine Pädagogin der Leo-Lionni-Schule erfolgt deshalb mit schulfachlicher Zustimmung und soll den Kindern den Wechsel in die Allgemeine Schule erleichtern. Dies wird durch die kooperative Zusammenarbeit der beiden Schulen ermöglicht.